

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament betreffend den Schutz von Schweinen in intensiven Haltungssystemen und insbesondere von Sauen, die in verschiedenen großen räumlichen Einheiten und in Gruppenhaltung aufgezogen werden

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen
KOM(2001) 20 endg.; Ratsdok. 5493/01

Übermittelt vom Bundesministerium der Finanzen am 7. Februar 2001 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 17. Januar 2001 dem Generalsekretär/Hohen Vertreter des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament, der Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 369/89 = AE-Nr. 891703.

BEGRÜNDUNG

Der Schutz von Schweinen fällt in die Zuständigkeit der Gemeinschaft.

Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen sind in der Richtlinie 91/630/EWG des Rates festgelegt.

Gemäß Artikel 6 dieser Richtlinie unterbreitet die Kommission dem Rat bis spätestens 1. Oktober 1997 einen auf der Grundlage eines Gutachtens des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses ausgearbeiteten Bericht über das oder die besten Intensivhaltungssysteme, bei denen die Erfordernisse einer artgerechten Schweinehaltung in gesundheitlicher, tierzüchterischer, physiologischer und verhaltensmäßiger Hinsicht erfüllt sind, sowie über die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der verschiedenen Systeme. In diesem Bericht ist insbesondere zu berücksichtigen, wie Sauen in verschiedenen grossen räumlichen Einheiten sowie in Gruppenhaltung gedeihen; dem Bericht sind geeignete Vorschläge beizufügen, die den darin enthaltenen Schlussfolgerungen Rechnung tragen.

Die Untergruppe "Tierschutz" des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses (SCAHAW) der Generaldirektion für Gesundheits- und Verbraucherschutz hat am 30. September 1997 eine Stellungnahme zum "Schutz von Schweinen in intensiven Haltungssystemen" abgegeben.

Aus dieser Stellungnahme geht hervor, dass Schweine besser geschützt werden müssen und künftig insbesondere die Haltung tragender Sauen in Einzelbuchten vermieden werden sollte.

Der Kommission vorliegende Informationen bestätigen, dass die Mitgliedstaaten in den letzten fünf Jahren Vorschriften zum Schutz von Schweinen erlassen haben, die über die Anforderungen der Richtlinie 91/630/EWG des Rates hinausgehen, insbesondere die Einzelhaltung tragender Sauen verbieten und eine bessere Bodenausführung sowie getrennte Funktionsbereiche vorsehen.

Auf der Grundlage dieser Argumente hat die Kommission einen Bericht erstellt, der dem Rat zusammen mit geeigneten Vorschlägen vorgelegt werden soll (vgl. Artikel 6 der Richtlinie).

Ziel des Kommissionsvorschlags ist es, die geltenden Vorschriften den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und den Erfahrungen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich anzupassen.

Mit dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/630/EWG, der sich auf Artikel 6 dieser Richtlinie stützt, wird folgendes bezweckt:

- Verbot der Verwendung von Einzelbuchten für tragende Sauen und Jungsauen sowie der Anbindehaltung;
- mehr Lebensraum für Sauen und Jungsauen;
- ständiger Zugang für Sauen und Jungsauen zu Wühlmaterial;
- bessere Schulung und Aufklärung von Schweinezüchtern und in Zuchtbetrieben arbeitenden Personen in Tierschutzfragen;
- Forderung nach einer neuen wissenschaftlichen Stellungnahme zu bestimmten Aspekten der Schweinehaltung.

Mit den beiliegenden Vorschlägen wird eine gemeinschaftliche Rahmenregelung zum Schutz von Schweinen geschaffen. Um der Industrie Zeit zu geben, sich an diese höheren Normen anzupassen, werden die Maßnahmen nach und nach eingeführt. Sobald sie in Kraft sind, kann die Schweinefleischindustrie ihre Erzeugnisse so herstellen und vermarkten, wie es für die Mehrheit der Verbraucher akzeptabel ist, und auf diesem Wege ihr Image verbessern. Wenn die Maßnahmen vollständig umgesetzt sind, können zur Hervorhebung der neuen Herstellungsbedingungen und im Interesse der Verbraucherinformation auch entsprechende Etikettierungsvorschriften ins Auge gefasst werden.

Der Tierschutz nimmt bei der Entwicklung künftiger Agrarpolitiken der Gemeinschaft, die darauf abzielen müssen, Verbraucheranforderungen und Haltungssysteme miteinander in Einklang zu bringen, einen zentralen Platz ein. Anpassungen der Betriebsgröße, des Arbeitskräfteaufwands und der Kommunikationspolitik sowie eine starke Betonung der Vorteile einer programmierten Produktion werden diesen Prozess unterstützen.

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

betreffend den Schutz von Schweinen in intensiven Haltungssystemen und insbesondere von Sauen, die in verschiedenen großen räumlichen Einheiten und in Gruppenhaltung aufgezogen werden

1. HINTERGRUND

In der Richtlinie 91/630/EWG des Rates¹ sind Mindestkriterien für den Schutz von Schweinen festgelegt.

Gemäß Artikel 6 dieser Richtlinie unterbreitet die Kommission dem Rat bis spätestens 1. Oktober 1997 einen auf der Grundlage eines Gutachtens des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses ausgearbeiteten Bericht über das oder die besten Intensivhaltungssysteme, bei denen die Erfordernisse einer artgerechten Schweinehaltung in gesundheitlicher, tierzüchterischer, physiologischer und verhaltensmäßiger Hinsicht erfüllt sind, sowie über die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der verschiedenen Systeme. In diesem Bericht ist insbesondere zu berücksichtigen, wie Sauen in verschiedenen grossen räumlichen Einheiten sowie in Gruppenhaltung gedeihen; dem Bericht sind geeignete Vorschläge beizufügen, die den darin enthaltenen Schlussfolgerungen Rechnung tragen.

Der Wissenschaftliche Ausschuss für Tiergesundheit und Tierschutz der Generaldirektion für Verbraucherschutz war aufgefordert worden, den Schutz von Schweinen in Intensivhaltung sowie die sozio-ökonomischen Auswirkungen der verschiedenen Aufzuchtssysteme im einzelnen zu untersuchen.

Der Ausschuss hat eine Sachverständigen-Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Professor P. Jensen (Universität für Agrarwissenschaften - Abteilung für Lebensumfeld und Gesundheit von Tieren - Skara - Schweden) eingesetzt.

Der Wissenschaftliche Ausschuss für Tiergesundheit und Tierschutz hat am 30. September 1997 eine Stellungnahme über den "Schutz von Schweinen in intensiven Haltungssystemen" abgegeben, in der insbesondere empfohlen wird, dass die Kommission Maßnahmen zur weiteren Verbesserung des Schutzes von Schweinen treffen sollte.

¹ ABl. L 340, Dezember 1991, S. 33.

Bei der Ausarbeitung ihres Vorschlags hat die Kommission außerdem berücksichtigt, dass sich die Schweinehaltungssysteme in der Europäischen Union in den letzten Jahren ständig verändert haben. In einigen Mitgliedstaaten sind Schweinehalter an nationale Tierschutzvorschriften gebunden, die über die Anforderungen der Richtlinie 91/630/EWG hinausgehen und zusätzliche Bedingungen für die Intensivhaltung von Schweinen, wie beispielsweise die Gruppenhaltung trächtiger Sauen, vorsehen. In bestimmten Mitgliedstaaten wird auch aus Umweltschutzerwägungen eine Änderung der Schweinehaltungssysteme gefordert und insbesondere eine Reduzierung der Belegdichte angestrebt.

Gestützt auf die Schlußfolgerungen des Wissenschaftlichen Ausschusses für Tiergesundheit und Tierschutz und unter Berücksichtigung der neuen gesetzgeberischen Initiativen der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet hat die Kommission beschlossen, geeignete Vorschläge zur Änderung der Richtlinie 91/630/EWG des Rates vorzulegen.

Es wurden insbesondere ein Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/630/EWG sowie ein weiterer Vorschlag ausgearbeitet, den die Kommission auf der Grundlage der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses annehmen soll.

Mit dem diesem Bericht beiliegenden Kommissionsvorschlag zur Änderung der Richtlinie 91/630/EWG sollen Verbesserungen in Lebensbedingungen von Schweinen in Intensivhaltung eingeführt werden, die insbesondere die Haltung tragender Sauen in Einzelboxen und die Verbesserung des Lebensumfelds der Tiere und der Qualität der Bodenausführung betreffen.

Ein zweiter Vorschlag, den die Kommission nach Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses annehmen soll, dient der Änderung der Anhänge der Richtlinie 91/630/EWG und verschärft die bereits existierenden technischen Vorschriften. Der Vorschlag enthält im wesentlichen neue Vorschriften für die Gruppenhaltung von Schweinen und das Absetzmindestalter sowie zusätzliche Kriterien für die Bodenausführung und das Verbot routinemäßiger Verstümmelungen.

2. HAUPTPRODUKTIONSYSTEME IN DER EUROPÄISCHEN UNION - ALLGEMEINE ÜBERSICHT

In Europa werden bei der Konzipierung von Haltungssystemen unterschiedliche Faktoren berücksichtigt (klimatische Verhältnisse, Rechtsvorschriften, wirtschaftliche Faktoren, Farmstruktur und Besitzverhältnisse, Forschung und Tradition).

In letzter Zeit wird die Schweinehaltung in den Mitgliedstaaten über die sozio-ökonomischen Aspekte hinaus auch von Tierschutz- und Umweltbelangen nachhaltig beeinflusst.

Entsprechend bestehen zwischen den Ländern und Regionen der Europäischen Union z.Z. große Unterschiede in der Haltungsform.

Dieser Abschnitt gibt einen kurzen Überblick über die gängigen Formen von Schweineproduktionseinheiten in der Europäischen Union unter besonderer Berücksichtigung der intensiven Haltungsformen.

2.1 Wichtigste Stallhaltungssysteme

Stallhaltungssysteme lassen sich je nach Entmistungsverfahren in drei Kategorien unterteilen: *Tiefstreubuchten*, *Mistgangbuchten*, *Spaltenbodenbuchten*.

TIEFSTREUBUCHTEN

Bei dieser Haltungsform muß die gesamte den Tieren zur Verfügung stehende Fläche durch regelmäßiges Bereitstellen und Entfernen von saugfähigem Einstreu sauber und trocken gehalten werden. Die Tiere tendieren dazu, die Buchtenfläche in Liege- und Kotplatz zu unterteilen: Sie wählen als Liegeplatz die wärmebeständigsten und ungestörten Bereiche und setzen Kot und Harn bevorzugt in kälteren, nassen oder zugigen Buchtenbereichen ab.

Bei dieser Buchtenform wird als Einstreu in der Regel Stroh, seit kurzem jedoch auch mit Erfolg Sägemehl verwendet, wobei die anaerobe Zersetzung der Abfallstoffe mitunter durch regelmäßige Applikation eines Enzym-/Mikrobengemisches gefördert wird.

MISTGANGBUCHTEN

Bei dieser Haltungsform ist der Kotplatz strukturell deutlich von der Liegefläche abgesetzt, und es wird regelmäßig, häufig täglich entmistet. Diese Buchten haben den Vorteil, daß nur wenig oder überhaupt keine Einstreu erforderlich und eine dichtere Stallbelegung möglich ist.

SPALTENBODENBUCHTEN

Spaltenbodenbuchten sind EU-weit die gängigste Buchtenform.

Die Hygiene in diesen in der Regel einstreulosen Buchten wird durch einen Spaltenboden gewährleistet, durch den die Schweine den Kot in einen separaten Raum durchtreten. Diese einstreulose Haltungsform ist für landbaufreie Standorte geeignet und minimiert den Gesamtbedarf an landwirtschaftlichen Arbeitskräften.

Die Buchten sind entweder mit Vollspaltenboden oder Teilspaltenboden (d.h. planbefestigte Liegefläche kombiniert mit einem Spaltenbodenbereich für den Kotdurchlaß) ausgeführt. In letzter Zeit wurden Spaltenbodenbuchten speziell für die Reduzierung von Ammoniakemissionen entwickelt.

2.2 Haltungssysteme für verschiedene Schweinekatgorien

A. EBER

Zur Sicherheit des Stallpersonals und für ein erfolgreiches Belegungsmanagement werden ausgewachsene Deckeiber in der Regel in Einzelbuchten untergebracht. Eber in Deckzentren werden stets in Einzelbuchten gehalten.

Ersatzeber werden gewöhnlich im Alter von 5-6 Monaten von spezialisierten Züchtern zugekauft. Sie sind mit 6-7 Monaten stimulationsreif und werden von den meisten Betrieben nach 2-3 Jahren verkauft.

B. TROCKENGESTELLTE SAUEN UND DECKFÄHIGE JUNGSAUEN

Wie Schlachtschweine werden deckfähige Jungsaunen bis zu ihrer Umlegung in den Zuchtsauenbestand am besten in Gruppen gehalten. Es ist durchaus gängig, diese Jungsaunen bis zum Absetzen ihres ersten Wurfs von Altsauen getrennt unterzubringen.

Zuchtsauen können einzeln, in stabilen Gruppen (die beim Absetzen oder Decken zusammengestellt werden und bis zum Abferkeln unverändert bleiben) oder in großen dynamischen Gruppen (aus denen Sauen zum Abferkeln entfernt und regelmäßig durch neu besamte Sauen ersetzt werden) gehalten werden. Für die Einzelhaltung eignen sich fest schließende Kastenstände oder einseitig offene Anbindestände, in denen die Tiere mit Hals- und Schultergurtanbindung fixiert werden (gemäß der Richtlinie 91/630/EWG des Rates ist die Anbindehaltung nach 2005 gemeinschaftsweit verboten).

B.1 Einzelhaltung in Kastenständen

Bei Kastenständen steht der Sau in der Regel eine Fläche von 0,6-0,7 x 2,0-2,1 m zur Verfügung, wodurch ein Umdrehen des Tieres verhindert und bewirkt wird, dass Exkremeate stets an einem an und demselben Ort ablegt werden. Es existieren viele verschiedene Ausführungen: Bei gutem Design ist die Breite des Standes der Körpergröße der Sau angepaßt, die Seitenabtrennungen bestehen aus Metallrohren oder Maschendraht, um Sichtkontakt zu gewährleisten, gleichzeitig jedoch Aggressionen zu vermeiden, und Höhe und Fixierpunkte des unteren Rohres sind so angelegt, dass sich das Tier nicht verletzen kann. Die Stände sind zumeist mit Teilspaltenböden ausgelegt, obgleich auch Vollspaltenböden und Einstreusysteme möglich sind. Den Sauen stehen in der Regel Einzel- oder Quertröge (4-6 Sauen) zur Verfügung, die es dem Züchter gestatten, Sauen gleicher Körpergröße oder gleichen Gesundheitszustands in Nachbarständen zu halten. Die Tiere werden 1-3 mal täglich manuell oder automatisch gefüttert (Trocken oder Feucht-/Nassfutter).

B.2 Gruppenhaltung

Die Buchtenausführung wird stark von den aktuellen Fütterungstechniken beeinflusst. Präzises Rationieren der einzelnen Tiere ohne Rangkämpfe kann nur gewährleistet werden, wenn die Tiere während der Fütterung fixiert werden.

Trockengestellte Sauen erhalten in der Regel ein- oder zweimal täglich eine relativ kleine Kraftfuttermenge.

Als wichtigste Fütterungsanlagen für Sauen in Gruppenhaltung kommen in Frage: Einzelfreßstände, vollautomatische Einzelfreßstände mit Futterdosierer, elektronisch gesteuerte Abruffütterungsstationen mit Einzeltier-Identifikation, Vorratsfütterung (ad libitum) ohne Mengenbeschränkung.

B.3 Abferkeln und Säugen

Sauen werden in der Regel 3-7 Tage vor dem vorraussichtlichen Abferkeltermin (115 Tage nach dem Decken) aus dem Stall für trockengestellte tragende Sauen in den Abferkelstall umgestallt.

Bei Auslaufhaltung werden hochtragende und säugende Sauen entweder einzeln oder in Gruppen in Freigehegen gehalten und haben Zugang zu Abferkelhütten. Bei Stallhaltung prädominieren Ferkelschutzkörbe, die mit einer Größe von 2,0-2,4 x 0,6m so angelegt sind, dass die Sau in ihren Bewegungen eingeschränkt werden kann, und die im Mittel- oder Seitenteil der Abferkelbucht so angeordnet sind, dass auf einer Seite ein Aufenthaltsbereich für die Ferkel bleibt.

Das Anbinden von Sauen in Anbinde-Abferkelbuchten ist eine Alternative zum Ferkelschutzkorb, die jedoch demnächst gemäß der Richtlinie 91/630/EWG verboten wird. In einigen Mitgliedstaaten ist die Verwendung von Ferkelschutzkörben bereits auf einen bestimmte Zeitraum um den Abferkeltermin beschränkt.

Ferkelschutzkörbe während der Säugezeit sind jedoch gemeinschaftsweit das gängigste Verfahren.

In letzter Zeit wurden auch einige Gruppenabferkelsysteme entwickelt, bei denen die Sauen Zugang zu einzelnen Ferkelnestern und einem gemeinsamen Aufenthaltsbereich haben. Darunter fallen auch Systeme mit einfachen Ferkelkisten, d.h. kleine quadratische Nestbuchten mit beheizten Sperrgittern. Keines dieser Systeme findet z.Z. in nennenswertem Ausmaß in der industriellen Schweinehaltung Verwendung.

Die meisten Sauen verbleiben während der gesamten Säugezeit im Ferkelschutzkorb bzw. in ihrer Einzelbucht. In bestimmten Fällen können Sauen und ihre Würfe, sobald die Ferkel richtig ansetzen (was in der Regel im Zeitraum von 2-14 Tagen geschieht), jedoch in Gruppen zusammengefasst werden (d.h. "Multisäugesystem" mit "fremd gehen" der Ferkel).

C. ABSETZEN UND ABSETZFERKEL

Das Absetzen der Saugferkel von der Mutter wird in der Regel abrupt im Alter von 3 bis 5 Wochen vorgenommen, obgleich Ferkel in einigen Betrieben erst mit 8 Wochen abgesetzt werden. Zu diesem Zeitpunkt wird die Sau wieder in den Deckstall umgestallt, und die Ferkel verbleiben bis zum Ende der Aufzuchtperiode entweder in der Abferkelbucht oder sie werden sofort in den Ferkelaufzuchtstall verlegt.

Es existieren verschiedene Haltungssysteme für Absetzferkel. Stufenferkelkäfige eignen sich für die Haltung kleiner Ferkelgruppen auf vollperforierten Böden, in der Regel unter streng kontrollierten stallklimatischen Bedingungen (Zusatzbeheizung). Auch Flatdecks sind mit Vollspaltenböden ausgelegt, jedoch für leichteren Zugang nach oben offen.

Bei Intensivhaltung werden die Schweine aus den Ferkelaufzuchtställen der ersten Aufzuchtphase (d.h. nach 2-4 Wochen) in Großraumställe verlegt. Bei extensiveren Haltungsformen können die Absetzferkel in ein und derselben Bucht bleiben, bis sie ein Gewicht von 30-40 kg erreicht haben, oder, in einigen Fällen, bis zur Schlachtung.

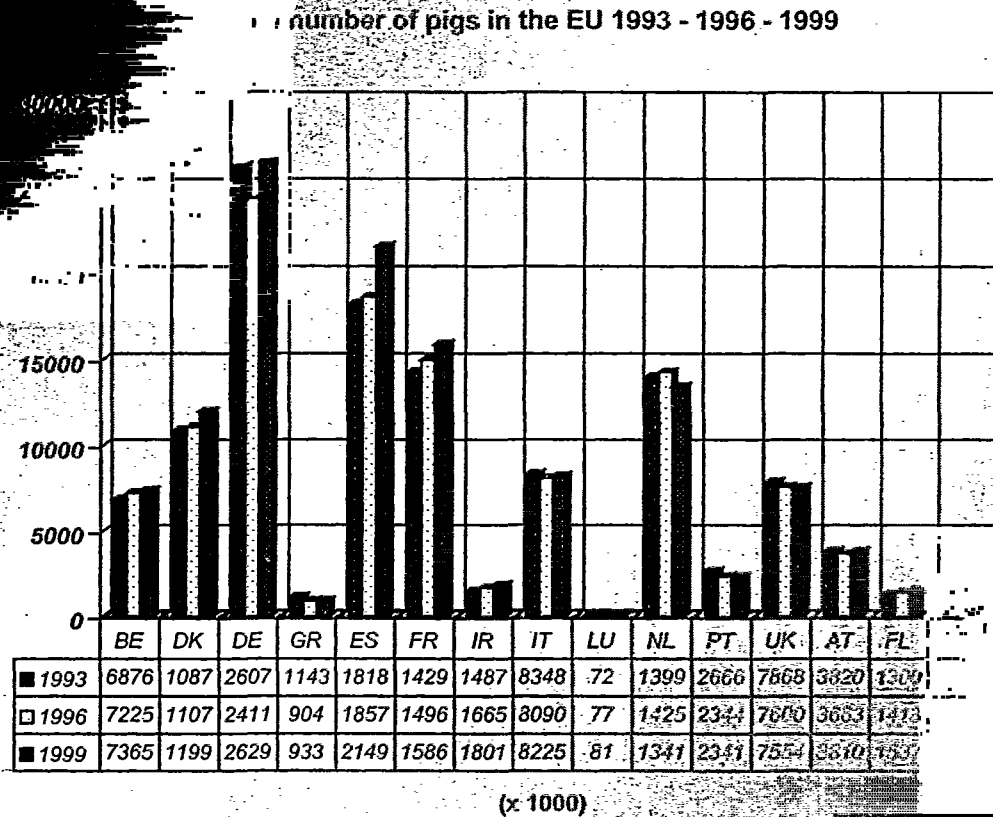
D. MASTSCHWEINE

Auch Mastschweinebuchten sind entweder als Voll- oder Teilspaltenböden oder als Mistgangbuchten mit minimaler Einstreu oder als Tiefstreubuchten mit Stroh oder Sägemehl ausgeführt. Obgleich Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten bestehen, prädominieren gemeinschaftsweit Voll- oder Teilspaltenböden. Die Tiere können mit Trocken- oder Feucht-Nassfutter gefüttert werden. Trockenfutter wird häufig *ad libitum* über einen oder mehrere Vorratsfütterer verabreicht, obgleich die reine Vorratsfütterung in den Endphasen der Mast eingeschränkt werden kann, um eine übermäßige Verfettung von Schweinen nicht verbesserter Genotypen oder mit sehr hohem Schlachtgewicht zu vermeiden. Bei Haltung in kontrollierter Umgebung ist es gängig, die Tiere in der Wachstums-/Ausmastperiode zwei oder dreimal in jeweils größere Buchten umzustallen, um den verfügbaren Stallplatz optimal zu nutzen.

3. WICHTIGSTE SOZIO-ÖKONOMISCHE ASPEKTE DER GEMEINSCHAFTLICHEN SCHWEINEPRODUKTION

Die Schweinepopulation der Gemeinschaft ist in den 90er Jahren relativ stabil geblieben. 1998 ist sie jedoch gegenüber dem Vorjahr um mehr als 5 % auf 125 Mio.Tiere (EUROSTAT) angestiegen und in den Jahren 1999 und 2000 leicht zurückgegangen.

Die Zuchtsauenpopulation der Gemeinschaft beläuft sich auf insgesamt 12,6 Mio. Tiere² (siehe Diagramm).



In bezug auf die Sauenverteilung auf die einzelnen Mitgliedstaaten (siehe nachstehende Tabelle) zeigen die vorliegenden Daten, dass 1999 rund 72% der Gesamtsauenpopulation der Gemeinschaft in fünf Länder gehalten wurden.

Tabelle 1: Sauenbestand der einzelnen Mitgliedstaaten (in 1000 Tieren und in % des Gesamtsauenbestands der Gemeinschaft (EUROSTAT 1999))

EU15	B	DA	D	G	E	F	IRL	I	LUX	NL	A	P	FI	S	VK
12681	725	1256	2586	120	2512	1467	186	704	9	1320	334	320	186	206	750
100%	5,7 %	9,9 %	20,4 %	0,9 %	19,8 %	11,6 %	1,5 %	5,6 %	0,1 %	10,4 %	2,6 %	2,5 %	1,5 %	1,6 %	5,9 %

Es sei angemerkt, dass die Sauenbestände in Dänemark, Italien, den Niederlanden und im Vereinigten Königreich, die sich durch weniger Haltungsbetriebe mit Beständen von mindestens 200 Sauen auszeichnen, größer sind als in anderen Ländern. In den Niederlanden halten nahezu 90% aller Betriebe über 100 Sauen. In Deutschland, wo über 40% der Sauenhaltungsbetriebe weniger als 10 Tiere umfassen, ist die Bestandsgröße relativ klein. In Italien zeichnen sich 80% der Betriebe durch Bestände von weniger als 10 Tiere aus, während die restlichen 20% rund 60% der Sauenpopulation halten.³

In Deutschland ist der Sauenbestand in den 90er Jahren zwar zurückgegangen, mit 21,68% (EU-12) ist das Land jedoch nach wie vor Europas (EU-12) größter Sauenhalter. Hinsichtlich des Gesamtschweinebestands beginnt sich die Lücke zwischen Deutschland und Spanien als zweitgrößtem Erzeuger der Gemeinschaft jedoch allmählich zu schließen.

In der Gemeinschaft werden 65% aller tragenden Sauen in Einzelbuchten gehalten, und über 60% dieser Tiere steht kein Stroh zur Verfügung. In einigen Ländern (darunter Dänemark, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich) sind die Gruppenhaltungssysteme bereits auf dem Vormarsch, weil neue Gesetze Einzelstände und Anbindehaltung, die ein Umdrehen der Sau verhindern, mittlerweile verbieten.

Die Gemeinschaft erzeugt jährlich rund 18 Mio. Tonnen Schweinefleisch (1999). Die EU ist Selbstversorger und weltgrößter Ausführer.

Der gemeinschaftliche Pro-Kopf-Verbrauch von Schweinefleisch hat in den letzten Jahren stetig zugenommen und dürfte auch weiterhin ansteigen.

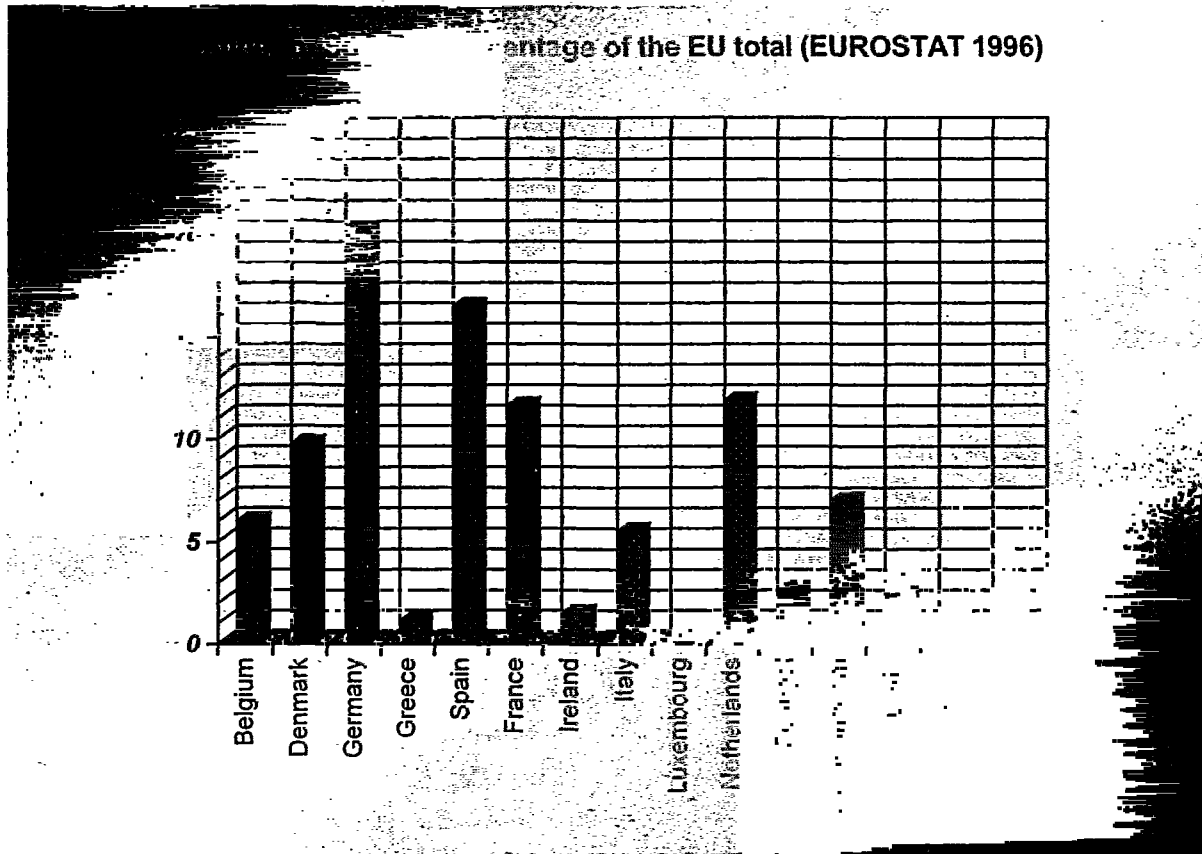
Die Schweineerzeugung hat sich zu einem hochspezialisierten Wirtschaftszweig entwickelt, der häufig nicht landbaugebunden und auf Ankauf, Mast und Verkauf standardisierter, präzise Spezifikationen erfüllende Tiere ausgerichtet ist und strengen Lieferfristen unterliegt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Struktur des Sektors auch dadurch beeinflusst wurde, dass die entsprechende gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch den Markt ohne direkte Stützungsmaßnahmen (z.B. Direktbeihilfen) reguliert.

³

H.J.M. Hendriks, B.K. Pedersen, H.M. Vermeer and M. Wittman: "Pig housing systems in Europe: current trends" 49th Annual Meeting of the European Association for animal production (Warsaw - Poland. August 1998).

Die Gemeinschaftsproduktion ist z.Z. stark konzentriert: 72% der Schweineproduktion läuft in fünf Mitgliedstaaten ab, davon 21% in Deutschland allein.



In diesen Mitgliedstaaten führt die regionale Konzentration der Produktion wiederum dazu, dass auf engstem geographischem Raum unzählige Schweine gehalten werden. In Spanien beispielsweise entfällt ein Drittel der Gesamtschweineproduktion auf Katalonien, 95% der belgischen Produktion konzentriert sich auf das Vlaams Gewest, 90% der niederländischen Produktion auf die östlichen und südlichen Landesteile und 65% der deutschen Produktion auf Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Aus den der Kommission vorliegenden Informationen geht hervor, dass mit Ausnahme Kataloniens die Besatzdichte in all diesen Gebieten den ökologisch vertretbaren Höchstwert von 1,4 Großvieheinheiten je Hektar überschreitet.⁴

4

Quelle: CONCENTRATION OF LIVESTOCK PRODUCTION (Martin BOSCHMA, Alain JOARIS, Claude VIDAL - Eurostat). Die vollständige Fassung des Berichts kann über folgende Webseite der GD Landwirtschaft abgerufen werden: http://europa.eu.int/comm/dg06/envir/report/de/live_de/report.htm
 "(...)Die durchschnittliche Anzahl an Schweinen pro LF ist in den Niederlanden am höchsten, 1995 viermal soviel wie in 1975. Besonders auffallend ist die Tatsache, daß 1995 in den Niederlanden mehr als 47 Schweine pro Hektar gehalten wurden, mehr als das zehnfache des EU 15-Durchschnitts. Die Schweinedichte liegt immer noch um ca. 50 % über dem zweitplatzierten Land Belgien und 20mal höher als in Österreich, das die geringste Dichte aufweist. Große Unterschiede bestehen auch zwischen den Regionen (...)”

Der Tatsache, dass die Schweinewirtschaft nur in zunehmender Größenordnung rentabel ist, weil die Gewinnspannen aufgrund einheimischer und ausländischer Konkurrenz immer enger werden, hat zu einer wesentlichen Vergrößerung der Betriebsbestände und des Anteils an Großbetrieben geführt. Zwischen 1990 und 1995 ist die Durchschnittszahl Schweine je Betrieb beispielsweise in Belgien um 68%, in Spanien um 59% und in den Niederlanden um 36% angestiegen. In Deutschland waren die Bestandszunahmen aufgrund der Umstrukturierung im Zuge der Wiedervereinigung weniger ausgeprägt (19%).

In einigen Mitgliedstaaten, wie beispielsweise in den Niederlanden, hat die Spezialisierung dazu geführt, dass Ferkel regelmäßig zwischen Betrieben umgesetzt werden, während sich bei geschlossenen Produktionssystemen, wie sie in Dänemark bevorzugt werden, die Zahl der Umsetzungen und infolgedessen das Risiko der Seuchenverschleppung auf ein Minimum begrenzen.

4. ÜBERSICHT ÜBER DIE MAßGEBLICHEN RECHTSVORSCHRIFTEN DER MITGLIEDSTAATEN ZUM SCHUTZ VON SCHWEINEN IN INTENSIVEN HALTUNGSSYSTEMEN

Gestützt auf die von den zuständigen Behörden in der ersten Jahreshälfte 2000 mitgeteilten Informationen gibt die nachstehende Tabelle einen Überblick über die derzeitige Rechtslage in den Mitgliedstaaten.

Nach den vorliegenden Informationen haben in bestimmten Mitgliedstaaten Tier- und Umweltschutzbelange auch die Methoden der Schweinehaltung beeinflusst. Tierhalter in verschiedenen Regionen der Gemeinschaft sehen sich heute gezwungen, in bezug auf Haltungsformen und Bestandsmanagement höhere Anforderungen zu erfüllen.

Vor allem in Nordeuropa es z.Z. gesetzlich vorgesehen, tragende Sauen künftig in Gruppen zu halten, und insbesondere in zwei Staaten (VK und Schweden) ist diese Regelung bereits in Kraft. Im VK werden z.Z. 85% des nationalen Sauenbestands in Gruppen gehalten, und die Tendenz ist steigend.

Vor allem in Nordeuropa beinhalten die Rechtsvorschriften für die Schweinehaltung bereits neue Tierschutzkriterien, die den Schlussfolgerungen der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses für Tiergesundheit und Tierschutz entsprechen, so z.B. technische Vorschriften für die Bodenausführung, Mindestabmessungen für Einzelbuchten, die gewährleisten, dass sich die Tiere uneingeschränkt und problemlos umdrehen können, Auflagen für Materialien, die den Tieren ein besseres Lebensumfeld bieten, sowie ausführliche Bestimmungen zur Regelung bzw. das Verbot bestimmter Verstümmelungspraktiken.

Umweltschutzbelange und Umweltschutzvorschriften haben inzwischen auch die Schweinewirtschaft gemeinschaftsweit beeinflusst. Die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften enthalten nunmehr Sonderbestimmungen zur Verringerung von Belegdichten sowie konstruktive Detailvorschriften für die Ausführung von Buchtenböden und die Entmistung, mit dem Ziel, die Ammoniakemission zu reduzieren.

Die wichtigste Gemeinschaftsvorschrift zur Verringerung der Umweltauswirkungen der intensiven Tierhaltung ist die Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen⁵, die in den meisten Mitgliedstaaten noch nicht vollständig umgesetzt ist, obgleich die Fristen für die Maßnahmendurchführung in den meisten Fällen bereits abgelaufen sind⁶.

Schweinezüchter sehen sich unter dem Druck der Umweltlobby und der neuen Tierschutznormen schon jetzt gezwungen, ihre Produktionssysteme zu ändern mit dem neuen Haltungskonzept in Einklang zu bringen.

Im wesentlichen sind Verbraucherforderungen und neue Vermarktungsnormen, die von den großen Einzelhandelsketten entwickelt wurden, die treibenden Kräfte für diese Änderungen.

Tabelle 2: Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz von Schweinen

Mitgliedstaat	Durchführung der Richtlinie 91/630/EG (Annahmedatum)	Zusätzliche Vorschriften zum Schutz von Schweinen (allgemein)	Zusätzliche Vorschriften zum Schutz von Sauen	Zusätzliche Vorschriften zum Schutz von Schweinen (sonstige Kategorien)	Gruppenhaltung von Sauen	Zusätzliche Vorschriften zur Einschränkung von Verstümmelungen	Zusätzliche Materialien zur Verbesserung der Boden-ausführung und des Lebensumfelds	Unterschiedliche Vorschriften zur Regelung des Platzbedarfs
Österreich(□)	1995							
Belgien	1994	1/1/2001: Verbot der Anbindehaltung von Sauen	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Dänemark	1993	Ja	1998	2000	Ja	Ja	Ja	Ja
Finnland	1996/97	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja
Frankreich	1993/94	1999 - Flurordnung - Bewirtschaftungsverträge (*) - gestützt auf regionale Initiativen.						
Deutschland	1994	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein	Ja
Griechenland(□)	1995							
Irland	1995	Nein	Nein	Nein				
Italien	1992	Nein	Nein	Nein				
Luxemburg	1994	Nein	Nein	Nein				
Niederlande	1994	Ja	1998	1998	Ja	Ja	Ja	Ja
Portugal	1994	Nein	Nein	Nein				
Spanien(□)	1994							
Schweden	1988/93	Ja	1994(**)	1994	Ja	Ja	Ja	Ja
Vereinigtes Königreich	1994	Ja	1994(**)	1994	Ja	Ja	Ja	Yes

- (*) Soweit ein Landwirt einen Bewirtschaftungsvertrag ("contrats territorial d'exploitation") abgeschlossen hat, gelten restriktivere Maßnahmen.
- (**) In Kraft.
- (□) Der Kommission liegen keine Angaben dieses Mitgliedstaates vor.

⁵ ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1.

⁶ Für Einzelheiten siehe KOM(1997)473 und KOM(1998)16 endgültig.

5. SOZIO-ÖKONOMISCHE ASPEKTE DER VERBESSERUNG BESTIMMTER SCHUTZVORSCHRIFTEN FÜR SCHWEINE NACH MASSGABE DES KOMMISSIONSVORSCHLAGS

Maßnahmen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen von Tieren haben einen Preis, und die Maßnahmen dieses Vorschlags bilden keine Ausnahme. In einer Wettbewerbsindustrie wie der Schweinewirtschaft mit ihren sehr engen Gewinnspannen können sich selbst kleine Preisunterschiede nachhaltig auf den Wettbewerb auswirken, die auch der Verbraucher zu spüren bekommt, der letztendlich die Kosten der Verbesserung der Haltungsbedingungen trägt.

Die Schweinewirtschaft der Gemeinschaft wird zunehmend vom Welthandel und den veränderten Wertvorstellungen der Verbraucher beeinflusst, und Erzeuger werden Verbraucherbelangen und Verbrauchererwartungen mehr denn je Rechnung tragen müssen.

Die Tierschutzfrage nimmt in den meisten Mitgliedstaaten einen immer größeren Stellenwert ein, und die Gesetzgebung auf diesem Gebiet wird immer umfassender. Der Tierschutz ist heute eng an das Produktionsimage gekoppelt. Verbraucher und Erzeuger werden zunehmend dafür sensibilisiert, dass sich Zucht- und Haltungsmethoden nachhaltig auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere und nicht zuletzt auch auf die Umwelt auswirken.

In Kapitel 6.3 seines Berichts gab der Wissenschaftliche Ausschuss für Tiergesundheit und Tierschutz eine wirtschaftliche Bewertung von Maßnahmen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen von Tieren. In verschiedenen Modellrechnungen, die auf der Agrarpreissituation in diesen Niederlanden basieren, werden Maßnahmen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen mit einer Ausgangssituation im Sinne der Richtlinie 91/630/EWG des Rates verglichen. Dabei wurde folgende Aspekte geprüft:

- Vor- und Nachteile der Einzel- und Gruppenhaltung trockengestellter Sauen,
- wirtschaftliche Folgen des Übergangs zu anderen Haltungsformen für säugende Sauen,
- wirtschaftliche Folgen der Änderung des Absetzalters,
- mögliche Auswirkungen einer Verbesserung des Platzangebots für Mastschweine und der Verwendung von Stroh,
- die Frage, wie sich eine durch Maßnahmen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen bedingte Produktionskostenerhöhung möglicherweise auf die Schweinefleischkonsum auswirkt, sowie Verbrauchereinstellung und Verbraucherverhalten.

Die Hauptergebnisse der Bewertung lassen sich in fünf Punkten zusammenfassen:

1. Einige neue Techniken und Haltungssysteme, die eine Verbesserung der Tierschutzbedingungen herbeibringen sollen, gehen mit einer Steigerung der Produktionskosten von Schweinefleisch und einem entsprechenden Rückgang der Erzeugereinkommen einher, während andere die Kosten überhaupt nicht beeinflussen oder sogar einkommenssteigernd wirken. Angesichts der engen Gewinnspanne können jedoch bereits kleine Kostenveränderungen das Gleichgewicht stören.
2. Die billigste Form der Gruppenhaltung tragender Sauen ist - gemessen an den Investitionskosten je Sau - kostengünstiger als jedes Einzelbuchtensystem. Bei einem Rückgang der Sauenproduktivität (weniger lebend geborene Ferkel je Wurf und Zunahme der jährlichen Sauenmerzrate) könnte dieser Kostenvorteil jedoch schrumpfen oder ganz wegfallen.
3. Es wird davon ausgegangen, dass die meisten Verbraucher nicht bereitwillig mehr für Schweinefleisch bezahlen, das aus ihrer Sicht unter besseren Haltungsbedingungen erzeugt wurde. In der europäischen Schweinewirtschaft muss daher ernsthaft mit Einkommens- und Arbeitsplatzverlusten gerechnet werden, die zum einen auf eine Schwächung der gemeinschaftlichen Wettbewerbsposition auf den internationalen Ausfuhrmärkten und zum anderen auf mögliche Schweinefleischimporte aus Drittländern mit weniger hohen Tierschutznormen zurückzuführen sind.
4. Soweit der Verbraucher nicht bereit ist, die Kosten der Verbesserung der Tierschutzbedingungen zu tragen, falls Einfuhren aus Drittländern mit weniger hohen Tierschutznormen nicht beschränkt werden können, bleibt der Schweinewirtschaft keine andere Wahl als zu versuchen, die Kostensteigerung beispielsweise durch Vergrößerung des Bestands und Maßnahmen zur Wirtschaftlichkeitssteigerung auszugleichen.
5. Auch die Möglichkeit, dass Verbraucher kein Schweinefleisch mehr kaufen, wenn aus ihrer Sicht die Tiere unter unzumutbar schlechten Bedingungen gehalten werden, sollte berücksichtigt werden, obgleich zu diesem Punkt bislang keine Informationen vorliegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Kosten der Anpassung bestehender Sauenhaltungssysteme an die Normen dieses Vorschlags nur schwer abschätzen lassen, da die Haltungsbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten stark voneinander abweichen. Die zusätzlichen Kosten wären natürlich am höchsten im Falle erst kürzlich errichteter Anlagen, weil noch keine Wertminderung stattgefunden hat.

Im Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses wird ferner darauf hingewiesen, dass die Kostenrechnung im Falle der Systemanpassung am Ende einer angemessenen langen Nutzungszeit der Anlage ganz anders aussehen wird. Obgleich schwer zu quantifizieren, werden die zusätzlichen Kosten der Abschaffung von Einzelständen auf 0,006 Euro je Kilo Schweineschlachtkörper (Baukosten + Lohnkosten für neue Spaltenbodenanlagen) geschätzt. Alle der Kommission vorliegenden Angaben bestätigten, dass die Kosten um 0,02 Euro je Kilo Schweineschlachtkörper höher sind, wenn die Systemumstellung erfolgen muss, bevor die betreffende Anlage zehn Jahre alt ist.

Die Daten zeigen, dass die Kosten des Baus einer Gruppenhaltungsanlage niedriger sind als die Kosten eines Einzelbuchtsystems: In seinem Bericht (Punkt 6.3.3) schlussfolgert der Ausschuss, dass *der Hauptgrund für die Verringerung [der Investitionskosten] darin liegt, dass die teuren Einzelboxen nicht mehr erforderlich sind*. Die Betriebskosten hängen im wesentlichen von zwei Dingen ab: der Verwendung von Stroh (nur schwer quantifizierbare Kosten) und dem Fütterungssystem (vgl. Tabelle 3).

In Tabelle 3 werden Kosten und finanzieller Ertrag eines Haltungsbetriebs in den Niederlanden, der nach Maßgabe der Richtlinie 91/630/EWG des Rates Sauen ohne Stroh in Einzelbuchten hält, mit Kosten und Ertrag der verschiedenen Gruppenhaltungssysteme verglichen. Die Tabelle bestätigt, dass bei Neuanlagen mit elektronisch gesteuerter Futterstation die Kosten der Sauenproduktion in Gruppen gegenüber den Kosten der Einzelhaltung niedriger sind. Die Produktionskosten steigen, wenn Stroh bereitgestellt wird (das in den Niederlanden teuer ist) und wenn die verfügbare Fläche (über die Vorgaben des Kommissionsvorschlags hinaus) beträchtlich zunimmt.

Tabelle 3 fasst die Daten der Tabellen in Abschnitt 6.3 des Berichts des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses zusammen, wenn auf ausführlichere Informationen an anderer Stelle verwiesen werden kann.

Tabelle 3: Kosten/Ertrag der Gruppenhaltung von Sauen mit elektronisch gesteuerter Futterstation (EFS) gemessen am Einzelstandsystem eines typischen() niederländischen Sauenhaltungsbetriebs (165 Sauen)**

(Bericht des WVA)

Gruppenhaltung	Investitionskosten je Sau und Jahr	Gesamtertrag je Tierhalter und Jahr	Produktionskosten für 1 kg Schweinefleisch
EFS (*) 2m ² /Sau	2% weniger	8% mehr	0,003 Euro weniger
EFS 2,5m ² /Sau	0,9% weniger	4% mehr	0,001 Euro weniger
EFS 3,0m ² /Sau	0,2% mehr	0,8% weniger	0,001 Euro mehr
EFS 2m ² + 200g Stroh/Tag/Sau		0,03% weniger	0.002 Euro mehr
EFS 2m ² + 300g Stroh/Tag/Sau		3% weniger	0.003 Euro mehr

(*) EFS: Elektronisch gesteuerte Futterstation

(**) "Typisch" im Sinne der Richtlinie 91/630/EWG des Rates.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich diese Tabelle auf zwei Arten von Neuanlagen bezieht - Gruppenhaltungssysteme und Einzelstände, wie sie heute existieren. Sie berührt nicht die Frage der Zusatzkosten, wie sie Erzeugern entstehen, die ohne den Änderungsvorschlag der Kommission nicht in Neuanlagen investieren müssten.

In Bezug auf die Frage der finanziellen Unterstützung von Landwirten für Investitionen in Gebäude und technische Anlagen, die die Verbesserung der Haltungsbedingungen von Schweinen zum Ziel haben, sei angemerkt, dass die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) auch die Förderung von Investitionen in Agrarbetriebe vorsieht, die der Erhaltung und Verbesserung der Tierschutznormen dienen. Die Stützungsmaßnahmen müssen in Programmen zur ländlichen Entwicklung eingebettet sein, die die Mitgliedstaaten erstellen und von der Kommission genehmigt werden. Die Maßnahmen werden vom EAGFL und dem betreffenden Mitgliedstaat gemeinsam finanziert.

Was die internationale Dimension der Tierschutzfrage und die WTO-Beziehungen anbelangt, so ist klar, dass es sich um einen komplexen Problembereich handelt, bei dem sich wirtschaftliche, ethische, tiergesundheitsliche, verbrauchergesundheitliche Aspekte, Aspekte der Nahrungsmittelproduktion sowie rechtliche Fragen überschneiden. Daher wird die Problematik in diesem Bericht nicht direkt angegangen, sondern es wird vielmehr auf die verschiedenen Initiativen hingewiesen, die die Gemeinschaft zur Klärung der Tierschutzfrage im Rahmen der WTO-Verhandlungen getroffen hat, um sicherzustellen, dass der Handel nicht durch Gemeinschaftsmaßnahmen, die zur Verbesserung des Schutzes landwirtschaftlicher Nutztiere ergriffen werden, gestört wird.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Gemeinschaft im Juni 2000 auf einer WTO-Tagung ein Papier über "Tierschutz und Agrarhandel" vorgelegt hat. In diesem Papier werden an erster Stelle die Ziele dargelegt, die sich die Gemeinschaft für die Verhandlung der Tierschutzfrage auf WTO-Ebene gesetzt hat, und die insbesondere darauf hinauslaufen, dass dafür Sorge zu tragen ist, dass die Bemühungen der Gemeinschaft zur Verbesserung des Tierschutzes nicht durch den Handel untergraben werden. Die Gemeinschaft schlägt vor, diesem berechtigten Anliegen zu folgende Maßnahmen zu entsprechen, indem (i) multilaterale Übereinkommen erarbeitet, (ii) geeignete Etikettierungsvorschriften festgelegt und (iii) die durch die Anpassung an die Tierschutzvorschriften entstandenen zusätzlichen Kosten von den Senkungsverpflichtungen ausgenommen werden.

Tabelle 4 Marktpreise für Schweinefleisch⁽¹⁾

Mitgliedstaat	EUR/100 kg % ⁽²⁾					TAV ⁽³⁾
	1995	1996	1997	1998	1999	1999/1998 ⁽⁴⁾
Belgien	142.391	167.331	170.945	118.364	101.835	14.0
Dänemark	129.345	150.363	153.247	108.930	104.053	4.5
Deutschland	143.220	173.505	175.910	121.551	114.452	5.8
Finnland	139.335	141.529	144.626	131.288	118.883	9.4
Frankreich	138.096	161.002	160.278	119.671	114.175	4.6
Griechenland	157.233	182.891	182.540	140.273	148.857	6.1
Irland	130.982	152.365	146.109	113.676	103.732	8.7
Italien	145.160	160.773	165.710	140.678	132.077	6.1
Luxemburg	155.422	185.745	201.670	147.975	140.736	4.9
Niederlande	123.939	152.509	153.963	100.412	94.378	6.0
Österreich	143.226	176.469	170.884	122.829	115.458	6.0
Portugal	148.658	172.590	169.575	129.030	120.197	6.8
Schweden	125.482	144.709	153.475	130.788	122.472	6.4
Spanien	148.324	161.520	167.364	121.866	112.003	8.1
VK	139.405	165.506	154.506	120.119	121.955	1.5
EU 15	138.447	162.233	164.013	119.431	112.244	-6.0

Quelle: Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft.

- (1) Repräsentative Märkte.
- (2) Schlachtgewicht - Klasse U. Ab 1. Juli 1995: Klasse E.
- (3) Berechnet auf der Grundlage von Preisen in Landeswährung.
- (4) Gewogener Durchschnitt ECU/100 kg

6. HAUPTBEREICHE, IN DENEN MAßNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DES SCHUTZES VON SCHWEINEN IN INTENSIVEN HALTUNGSSYSTEMEN ERFORDERLICH SIND

Schweine haben Bedürfnisse, die befriedigt werden müssen, wenn sich das Tier wohlfühlen soll.

Die Tiere müssen demnach in der Lage sein, bestimmte artspezifische Verhaltensweisen auszuleben, d.h. sie müssen sich frei bewegen und bestimmte Stellungen einnehmen können, um Muskel-, Knochen- und Gelenkverformungen entgegenzuwirken und Verletzungen, Krankheiten und Parasitenbefall zu vermeiden, und sollten in artgerechter Umgebung sozialen Verhaltensmustern folgen können.

Verhalten, Gesundheit und Produktivität von Schweinen werden durch die gewählte Buchtenform, die Temperaturverhältnisse und die Bestandsführung nachhaltig beeinflusst.

Die Experten im Wissenschaftlichen Ausschuss für Tiergesundheit und Tierschutz geben eine Reihe von Schlussfolgerungen und Empfehlungen für die Verbesserung der Lebensbedingungen verschiedener Kategorien von Schweinen in Intensivhaltungssystemen.

Auf der Grundlage dieser Schlussfolgerungen und angesichts der Entwicklung, die die europäische Schweinewirtschaft hinsichtlich der Haltungsformen z.Z. durchläuft, hat die Kommission zur Klärung der nachstehenden Fragen einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung bestimmter Gemeinschaftsvorschriften ausgearbeitet.

6.1 Die Haltung von Schweinen in sozialer Isolation und insbesondere die Haltung von Sauen in Einzelbuchten führt zu schwerwiegenden Tierschutzproblemen.

Abgesehen von ausgewachsenen Ebern und hochtragenden Sauen sind Schweine soziale Tiere.

Weder Eber noch Jungsauen sollten in sozialer Isolation aufgezogen werden. Es ist zwar akzeptabel, Eber in Einzelbuchten zu halten, der Sicht- und Geruchskontakt zu anderen Schweinen sollte jedoch gewährleistet sein.

Der Wissenschaftliche Ausschuss für Tiergesundheit und Tierschutz ist der Auffassung, dass selbst bei optimaler Haltungsform schwerwiegende Tierschutzprobleme nicht ganz zu vermeiden sind.

Die Vorteile der Gruppenhaltung von Sauen gegenüber der Haltung in Einzelständen bestehen aus tierschützerischer Sicht insbesondere darin, dass die Tiere ihr angeborenes Sozialverhalten ausleben und ihren Wühl- und Beschäftigungstrieb besser befriedigen können, weil es aufgrund der Buchtengröße einfacher ist, geeignetes Material zur Verfügung zu stellen. Die Hauptprobleme der Anbindehaltung stellen sich auch bei Haltung in Einzelständen. In Gruppen lebende Sauen zeigen weniger Knochen- und Muskelanomalien und Verhaltensstörungen, neigen weniger zu extremen physiologischen Reaktionen und trägkeitsbedingten Harnwegsinfektionen und sind kardiovaskulär eindeutig fitter.

Einzelbuchten müssen in jedem Fall so groß sein, dass sich die Sau mühelos umdrehen kann.

Der Kommissionsvorschlag sieht vor, Einzelbuchten für Sauen (ab der vierten Woche nach der Deckung bis zum 7. Tag vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin) zu verbieten. Die Anbindehaltung von Sauen und Jungsauen wird definitiv verboten. Sauenbuchten müssen mindestens so groß sein, dass sich die Tiere mühelos umdrehen können.

6.2 Die Haltung von Schweinen auf Kunststoffböden, insbesondere Vollspaltenböden, beeinträchtigt das Wohlbefinden der Tiere.

Werden in der Schweinehaltung insbesondere Kunststoffböden verwendet, so muss folgendes gewährleistet sein: Die Tiere sollten bequem und ohne Verletzungsgefahr liegen können, das Krankheitsrisiko sollte möglichst gering und das Material sollte bei Temperaturextremen wärmeregulierend sein. Werden anstelle von planbefestigten Böden perforierte Böden oder Spaltenböden verwendet, so kann die Stallhygiene verbessert werden, indem dafür Sorge getragen wird, dass die Tiere möglichst wenig in ihren Exkrementen stehen. Die Gefahr von Kronsaumverletzungen ist bei planbefestigten Böden weniger groß als bei perforierten Böden. In einigen Fällen sind die Perforationen bzw. Schlitzte so weit, daß sich die Klauen darin verfangen können, und die Standfläche zwischen den Perforationen bzw. Schlitzten ist so schmal, dass sie nicht trittsicher ist.

Schweine ziehen wärme gedämmte oder eingestreute Böden vor, weil sie bequemer sind und vor Kälte schützen. Bei warmer Witterung sind nackte Böden aufgrund ihrer Kühle für die Tiere möglicherweise angenehmer als wärme gedämmte, eingestreute Böden. Tiefstreu- oder Kompostsysteme können daher bei Tieren, die bei hohen Umgebungstemperaturen gehalten werden, Wärmeregulationsprobleme aufwerfen.

Eingestreute Böden sind nicht nur bequemer, sondern bieten dem Tier auch Beschäftigungs- und Wühlmöglichkeiten, liefern - im Falle von Strohraufe - auch lebenswichtige Faserstoffe und gestatten es den Tieren, ihren Futtertrieb auszuleben. Diese Aspekte lassen sich aufgrund ihrer Interdependenz nicht getrennt analysieren.

Haltungssysteme für Aufzucht- und Ausmastschweine sollten eine Unterteilung der verschiedenen Funktionsbereiche (Fressen, Liegen, Kot-/Harnabsetzen) ermöglichen, oder Liegefläche und Kotplatz trennen.

Wühlfreundliche Erdböden und Gegenstände oder Material zur Befriedigung des Spür- und Beschäftigungstriebes verbessern des Lebensumfeld der Tiere. Verformbares Material wie berindetes Holz oder dicke Seile sind für Schweine besonders attraktiv. Bei Kunststoffobjekten lässt das Interesse aufgrund der Unveränderlichkeit des Materials jedoch mit der Zeit nach. Alle Schweine sollten permanent Zugang zu Wühlerde oder Beschäftigungsmaterial haben.

Der Kommissionsvorschlag regelt insbesondere die Verwendung von Betonspaltenböden, um Klauenverletzungen zu vermeiden und Tritt- bzw. Laufsicherheit zu gewährleisten. Den Schweinen sollten verschiedene Funktionsbereiche zur Verfügung stehen, und sie sollten permanent Zugang zu Spür- und Beschäftigungsmaterial haben. Der Vorschlag sieht ebenfalls vor, dass die Tiere ständig Zugang zu Futter mit hohem Rohfaseranteil haben sollten.

6.3 Mangelnder Futterplatz fördert Aggressionen und schlechte Futterverwertung. Hunger fördert Kampfverhalten.

In verschiedenen Haltungssystemen sind trockengestellte Sauen nicht ausreichend geschützt. Sie erhalten in der Regel wesentlich weniger Futter als sie fressen könnten, so dass die Tiere zwangsläufig einen Großteil ihres Lebens hungern.

Alle Sauen sollten zur Erhaltung ihrer Vitalität und zur Förderung von Wachstum und Ferkelproduktion ausreichend gefüttert werden. Sie sollten hungerstillendes Futter in Form von Grobfutter oder Futter mit hohem Faseranteil und Kraftfutter erhalten, das auch ihren Kautrieb befriedigt.

Sauen in Gruppenhaltung sollten nach einem System gefüttert werden, das gewährleistet, dass jedes einzelne Tier, ohne angegriffen zu werden, ausreichend fressen kann, auch wenn Futterrivalen anwesend sind.

Der Kommissionsvorschlag regelt die Anwendung von Fütterungssystemen, die gewährleisten, dass jedes einzelne Tier ungestört und ausreichend fressen kann.

6.4 Ein in Haltungsverfahren und Tierschutzfragen unkundiger Schweinezüchter fördert Probleme auch in einem ansonsten funktionierenden System.

Die Qualität der Zuchtverfahren wirkt sich in allen Haltungssystemen nachhaltig auf das Befinden der Schweine aus. Ein sachkundiger Züchter ist in der Lage, zahlreiche Systemschwächen auszugleichen.

Nach Empfehlung des Wissenschaftlichen Ausschusses für Tiergesundheit und Tierschutz sollten alle mit Schweinen umgehenden Personen entsprechend zugelassen sein. Eine solche Zulassung setzt eine angemessene Schulung und Zertifizierung voraus.

Es sei angemerkt, dass vor allem die Gruppenhaltung von Sauen besondere Kenntnisse in Fragen des Herdenmanagement sowie eine gewisse Sensibilisierung für die Bedeutung bestimmter Haltungsmethoden erfordert.

Der Kommissionsvorschlag sieht vor, dass alle mit Schweinen umgehenden Personen mit den geltenden Tierschutzvorschriften vertraut und darin geschult sein müssen, wie diese Vorschriften in der Praxis anzuwenden sind.

7. HAUPTBEREICHE, DIE MIT BLICK AUF EINE WEITERE VERBESSERUNG DER HALTUNGSBEDINGUNGEN VON SCHWEINEN WEITER ERFORSCHT WERDEN MÜSSEN

Der Wissenschaftliche Ausschuss für Tiergesundheit und Tierschutz gelangt zu dem Schluss, dass in Bereichen, in denen die Auswirkungen bestimmter Haltungssysteme auf das Wohlbefinden von Schweinen bisher noch nicht untersucht wurden, weitere Kenntnisse erforderlich sind.

Der Kommissionsvorschlag enthält Lösungen für die Zukunft.

Einige Richtlinienbestimmungen werden wahrscheinlich zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden müssen, um neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und neu bewährten Haltungsformen Rechnung zu tragen.

Der Kommissionsvorschlag klärt insbesondere Fragen in folgenden Bereichen: Auswirkungen von Wachstumsförderern auf die Haltungsbedingungen; Auswirkungen der Antibiotikaverwendung in Futtermitteln und der Antibiotikaresistenz; Auswirkungen bestimmter Haltungsformen (Buchtenfläche), der Stände- und Bodenausführung bei Mastschweinebeständen und der Anbindehaltung auf säugende Sauen; Entwicklung von Formen der Offenstallhaltung während der Laktationsperiode, die das Überleben der Ferkel nicht in Frage stellen; Entwicklung von Fütterungsmethoden und Bewertung der Bedeutung des Futters als Wühl- und Beschäftigungsmaterial.

Das Gutachten des Wissenschaftlichen Ausschusses für Tiergesundheit und Tierschutz zeigt, dass Infektionskrankheiten ein nicht zu unterschätzendes Tierschutzproblem darstellen und daher Risikoanalysen der prävalentesten endemischen Seuchen besonders gefördert werden sollten. Besonderes Augenmerk sollte auf gentechnische Veränderungen gerichtet werden. In der wissenschaftlichen Literatur sind nicht viele Werke über die Haltungsbedingungen von transgenen Schweinen oder Schweinen zu finden, die mit Substanzen behandelt werden, die nach rekombinanten DNE-Techniken hergestellt wurden. Es wird davon ausgegangen, dass dieser mit Zuchttechnologien verwandte Forschungsbereich künftig weitere Gemeinschaftsregelungen erfordern wird.

2001/0021 (CNS)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

nach Stellungnahme des Ausschusses des Regionen⁴,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Protokoll über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere im Anhang zum EU-Vertrag tragen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Gemeinschaft im Bereich Landwirtschaft den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere in vollem Umfang Rechnung und berücksichtigen dabei die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe.
- (2) Gemäß Artikel 6 der Richtlinie 91/630/EWG vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen⁵ unterbreitet die Kommission dem Rat einen Bericht über Intensivhaltungssysteme und berücksichtigt dabei insbesondere, wie Sauen in verschiedenen grossen räumlichen Einheiten sowie in Gruppenhaltung gedeihen. Es sollen geeignete Vorschläge vorgelegt werden, die den Schlussfolgerungen des Berichts Rechnung tragen.
- (3) Als lebende Tiere fallen Schweine in das Warenverzeichnis gemäß Anhang II des Vertrags.

¹ ABl. C., S. .

² ABl. C., S. .

³ ABl. C., S. .

⁴ ABl. C [...], [...], S. [...].

⁵ ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 33.

- (4) Die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses vom 30. September 1991 enthält Schlussfolgerungen dahingehend, dass Schweine in einem Umfeld leben sollten, das es ihnen gestattet, ihren Bewegungs- und Spürtrieb zu befriedigen, und dass die Tiere wegen akuten Platzmangels in den derzeitigen Haltungssystemen nicht ausreichend geschützt sind.
- (5) Sauen pflegen soziale Kontakte zu anderen Schweinen, wenn sie über ausreichend Bewegungsfreiheit und ein stimulierendes Lebensumfeld verfügen. Die gängige Praxis der Sauenhaltung in Einzelbuchten sollte daher verboten werden. Es empfiehlt sich jedoch, Erzeugern genügend Zeit einzuräumen, damit sie die erforderlichen strukturellen Anpassungen in ihren Produktionsanlagen vornehmen können.
- (6) Die verschiedenen Aspekte, die dabei berücksichtigt werden müssen, sollten sowohl aus tierschützerischer und gesundheitlicher als auch aus sozio-ökonomischer und umweltpolitischer Sicht in angemessenem Verhältnis zueinander stehen.
- (7) Es empfiehlt sich, dass die Kommission einen neuen Bericht vorlegt, der weiteren wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen Rechnung trägt, damit der Haltungsbedingungen von Schweinen, vor allem in nicht unter die Richtlinie 91/630/EWG fallenden Aspekten, weiter verbessert werden können.
- (8) Da es sich bei den zur Durchführung der Richtlinie 91/630/EWG erforderlichen Maßnahmen um Maßnahmen allgemeiner Tragweite im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁶ handelt, sollten sie nach dem Regelungsverfahren festgelegt werden -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 91/630/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

“2. Bodenflächen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

Absetzferkel/Mastschweine/Zuchtläufer: Ein Teil der Gesamtbodenfläche, der mindestens ein Drittel der für jedes Tier obligatorischen Mindestfläche ausmacht, ist planbefestigt auszuführen, wobei das Kanalsystem maximal 10% dieser Fläche beansprucht. Soweit Betonböden verwendet werden, müssen die Betonlatten mindestens 75 mm breit sein und die Schlitzbreite darf 25 mm nicht überschreiten.

Trockengestellte, trächtige Sauen und Jungsauen: Die planbefestigte Fläche, bei der maximal 10% vom Kanalsystem beansprucht werden darf, entspricht zumindest

⁶ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- 1,3 m² je trockengestellte, trächtige Sau;
- 0,95 m² je Jungsau.

Soweit Betonböden verwendet werden, müssen die Betonlatten mindestens 80 mm breit sein und die Schlitzbreite darf 30 mm nicht überschreiten.

3. Der Bau bzw. Umbau von Anlagen zur Anbindehaltung von Sauen und Jungsauen ist bereits verboten. Ab 1. Januar 2006 ist auch die Anbindehaltung von Sauen und Jungsauen als solche unzulässig.
4. Ab der vierten Woche nach der Deckung und bis zum siebten Tag vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin dürfen Sauen oder Jungsauen auf keinen Fall in Einzelbuchten gehalten werden. Nur besonders aggressive Tiere sowie Tiere, die bereits von anderen Sauen angegriffen wurden, oder kranke oder verletzte Tiere dürfen vorübergehend in Einzelbuchten aufgestellt werden. Soweit trockengestellte, trächtige Sauen in Einzelbuchten aufgestellt werden, muss gewährleistet sein, dass sich das Tier auf jeden Fall mühelos umdrehen kann.
5. Darüber hinaus gilt folgendes:
 - Haltungssysteme für trockengestellte, trächtige Sauen und Jungsauen müssen, zusätzlich zum Kotplatz und etwaigen Freßständen oder -boxen, eine gemeinsame Liegefläche umfassen, die je Sau eine uneingeschränkte Bodenfläche von mindestens 1,3 m² und je Jungsau eine uneingeschränkte Bodenfläche von 0,95 m² gewährleistet.
 - Soweit Sauen in Gruppen gehalten werden, muß die kürzeste Seite der Bucht mindestens 2,8 m lang sein.
 - Alle Sauen müssen ständig Zugang zu Wühlerde oder Beschäftigungsmaterial haben, das zumindest den im Anhang festgelegten einschlägigen Anforderungen genügt.
 - Sauen in Gruppenhaltung sind nach einem System zu füttern, das gewährleistet, dass jedes einzelne Tier, ohne angegriffen zu werden, ausreichend fressen kann, selbst wenn Futterrivalen anwesend sind.
 - Alle Sauen müssen hungerstillendes Futter mit hohem Rohfasernanteil und Kraftfutter erhalten, das auch den Kautrieb der Tiere befriedigt. Kraftfutter kann einmal täglich als Einzelration vorgelegt werden, während Faserfutter öfter zur Verfügung stehen muß.
6. Ab 1. Januar 2002 gelten die Bestimmungen gemäß Absatz 2 und 4 für alle neu gebauten oder umgebauten Betriebe bzw. Betriebe, die nach diesem Termin erstmals bewirtschaftet werden. Ab 1. Januar 2012 gelten diese Bestimmungen für alle Betriebe

Die Bestimmungen gemäß Absatz 5 erster bis vierter Gedankenstrich gelten nicht für Betriebe, in denen weniger als 10 trockengestellte, trächtige Sauen gehalten werden."

2. Es wird folgender Artikel 5a eingefügt:

“Artikel 5a

1. Alle mit Schweinen umgehenden Personen haben Anweisungen und Leitlinien zur Anwendung der Bestimmungen der Artikel 1,2,3 und des Anhangs dieser Richtlinie erhalten und sind mit diesen Bestimmungen vertraut.
2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass angemessene Lehrgänge angeboten werden, die insbesondere auch dem Tierschutzaspekt Rechnung tragen.”

3. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

“Article 6

Auf der Grundlage einer Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses für Tiergesundheit und Tierschutz unterbreitet die Kommission dem Rat bis spätestens 1. Januar 2008 einen Bericht, der insbesondere folgenden Aspekten Rechnung trägt:

1. den Auswirkungen der Belegdichte in den verschiedenen Haltungssystemen auf den Tierschutz und insbesondere die Gesundheit von Schweinen,
2. neuen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Gruppenhaltung trächtiger Sauen,
3. Platzkriterien für ausgewachsene Zuchteber in Einzelhaltung,
4. neuen Erkenntnisse über Systeme der Offenstallhaltung von Sauen im Deckzentrum und von säugenden Sauen, die den Bedürfnissen dieser Tiere gerecht werden, ohne die Überlebenschancen der Ferkel zu beeinträchtigen,
5. der Entwicklung von Haltungsmethoden, bei denen sich nach Möglichkeit die operative Kastration vermeiden läßt,
6. den Verbrauchererwartungen und Verbrauchereinstellungen gegenüber Schweinefleisch für den Fall, dass die Haltungsbedingungen von Schweinen nicht oder nur geringfügig verbessert werden können.

Dem Bericht können erforderlichenfalls geeignete “Legislativvorschläge” beigelegt werden.”

4. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

- “1. Die Kommission wird von dem mit Beschluß 68/361/EWG* eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt, unterstützt.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates** das in Artikel 5 dieses Beschlusses vorgesehene Regelungsverfahren.

3. Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt."

* ABl. L 255 vom 18.10.1968, S. 23.

** Abl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 2002 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

11.05.01

Beschlussdes Bundesrates

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament betreffend den Schutz von Schweinen in intensiven Haltungssystemen und insbesondere von Sauen, die in verschiedenen großen räumlichen Einheiten und in Gruppenhaltung aufgezogen werden

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen

KOM(2001) 20 endg.; Ratsdok. 5493/01

Der Bundesrat hat in seiner 763. Sitzung am 11. Mai 2001 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag der Kommission. Er bittet die Bundesregierung, sich für eine EU-weite Weiterentwicklung der Mindestanforderungen an die Schweinehaltung auf dieser Grundlage einzusetzen und bei der Beratung des Vorschlages nachstehende Punkte zu berücksichtigen:

1. Die beabsichtigten Änderungen berücksichtigen zwar sowohl Anforderungen an die artgerechte Tierhaltung, Verbesserungen des Tiergesundheitsschutzes als auch Aspekte des Verbraucherschutzes hinsichtlich der Erwartungen an die Art und Weise der Erzeugung. Zur vollständigen Anpassung der Vorschriften an eine artgerechte Tierhaltung hält der Bundesrat jedoch Ergänzungen aus Sicht des Tierschutzes für erforderlich. So sind u. a. planbefestigte, wärmegeämmte und eingestreute Liegeflächen zu fordern; für Stallneubauten ist der Einfall von natürlichem Tageslicht obligatorisch einzuführen; für Absetzferkel/Mast-schweine/Zuchtläufer muss ebenfalls eine konkrete Fläche, die den Anforde-

...

rungen an eine Liegefläche zu genügen hat, angegeben werden.

2. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass darüber hinaus in der Intensivschweinehaltung Mindestanforderungen an die Emissionsminderung festzulegen sind. Dies betrifft sowohl die Klimagegestaltung hinsichtlich Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Schadgasgehalte im Stall selbst durch entsprechende "technische" Maßnahmen (Optimierung von Entlüftung, Entsorgung, Fütterung) als auch die Reduzierung von Ammoniakemissionen bei der Tierhaltung im Allgemeinen. Nach Feststellungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ist die wirksamste Umweltentlastungsmaßnahme im Stallbereich die Optimierung der Fütterung. Indem der Eiweißgehalt im Futter bedarfsgerecht dem Tier angepasst wird, kann die Stickstoffmenge in den Dungstoffen gegenüber dem Standardverfahren deutlich verringert werden. Damit lassen sich auch die Ammoniakemissionen und die Stickstoffbelastungen der Flächen bei der Dungausringung senken. Die Aufgabe von Vollspaltenböden wäre damit auch aus Umwelt- und Klimaschutzgründen unproblematisch.

Ein entscheidendes Kriterium dafür, ob von einer Tierhaltungsanlage erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen, ist vielmehr der Umfang der Flächenbindung in der Tierhaltung. Der Bundesrat betont, dass letztlich Schadstoffeinträge nur durch wirksame Reduzierung der Viehdichte erreicht werden können.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dies bei den anstehenden Beratungen der Richtlinienvorschlüge zur Änderung der Richtlinie 91/630/EWG zu berücksichtigen und sich insbesondere dafür einzusetzen, dass Definitionen und Formulierungen, wie beispielsweise die Ausgestaltung der Böden, die Anforderungen an die Liegeflächen, die funktionale und räumliche Trennung der Funktionsbereiche, die Gruppenhaltung von Schweinen und die uneingeschränkte Möglichkeit des Umdrehens von Schweinen bei Einzelhaltung hinreichend bestimmt sind, um unterschiedliche Auslegungen in den Mitgliedstaaten auszuschließen und damit EU-weit einheitliche Mindeststandards bei der Schweinehaltung zu gewährleisten.